Verein zum Schutz von Landschaften,
Wäldern, Wildtieren und Lebensräumen

Naturschutzinitiative e.V. (NI) - Am Hammelberg 25 - D-56242 Quirnbach

Landratsamt
Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht
- Untere Immissionsschutzbehörde –
Herr Schöller
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

Vorab per Email:
josef.schoeller@lrakn.de;
Abfallrecht-Gewerbeaufsicht@lrakn.de

Untere Naturschutzbehörde
Frau Anna Stephani
anna.stephani@lrakn.de

Nachrichtlich an:
Forst Gemeinde Eigeltingen
Herrn Reiner Strähle
forst@eigeltingen.de

Seiten gesamt: 11

Naturschutzinitiative e.V. (NI)
unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

Geschäftsstelle
Am Hammelberg 25
D-56242 Quirnbach
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1
E-Mail info@naturschutz-initiative.de
www.naturschutz-initiative.de

Vertretungsberechtigte
Harry Neumann,
Bundes- und Landesvorsitzender
Gabriele Neumann und Konstantin Müller,
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

21.10.2026

Antrag der Firma Kalksteinwerk Schleith GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Erweiterung des Abbaus von Kalkgestein am Standort: 78253 Eigeltingen, Am Sportplatz 3a, Flurstück-Nummer 2676

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einbeziehung in die o.g. Beteiligung, zu der wir hiermit Stellung nehmen.

1. Plangebiet

Das Plangebiet umfasst ein Waldgebiet westlich angrenzend an den bereits existierenden Steinbruch. Die Fa. Schleith baut im Tagebau Kalke des oberen Oberjura ab und will diesen Abbau im Plangebiet erweitern.

Im Plangebiet sind während des Spätpleistozäns auf den Jurakalken Sedimente des Rheingletschers abgelagert worden, die in Form von Rücken und Kuppen eine reich strukturierte Landschaft bilden. Hierzu gehört auch ein Toteisloch, welches als Flächenhaftes Naturdenkmal „Waldsee Dunzenberg“ ausgewiesen wurde. Insgesamt ergibt sich ein reizvolles Landschaftsbild mit naturnahem, durch Buchen dominiertem Laubwald,

Feuchtgebieten und Wiesen in der Umgebung. Der Wald enthält viel Unterholz, Totholz und sogar alte Buchen mit Höhlen, so dass von einer hohen Biodiversität auszugehen ist.

Für die Gewässerfunktion des Toteislochs, welches periodisch Wasser führte, wurde bereits vor einigen Jahren ein Teich als Ersatz geschaffen, der westlich am Rand des Plangebiets liegt. Der Teich kann zwar einige ökologische Funktionen übernehmen, ist aber nicht das Gewässer im Toteisloch, das sehr spezielle Eigenschaften hatte. Der Versuch, das FND „Waldsee Dunzenberg“ einfach in eine neue Gelände-Hohlform zu transferieren, dürfte nicht oder nur zu einem kleinen Teil gelungen sein. Darauf deuten die Monitoringberichte in den Unterlagen 4.2 und 4.5 hin. Die Hydrologie des sehr speziellen Geotops konnte bislang nicht erhalten werden. Die transferierten Bereiche sind überwiegend zu trocken und in ihrer Struktur stark gestört, was sich auch in dem Aufkommen invasiver Neophyten (Drüsiges Springkraut, Goldrute) und weiterer Störzeiger zeigte. Vorbehaltlich der noch unklaren weiteren Entwicklung kann wohl unterstellt werden, dass der geschützte Geotop im Zuge der Steinbrucherweiterung praktisch verloren ging. Insbesondere konnten die Habitatfunktionen nicht wiederhergestellt werden. Damit verschwand ein unersetzbarer Teil unserer einzigartigen durch die Eiszeit geprägten Landschaft.



Abwechslungsreiche Landschaft im Umfeld des Plangebiets. Foto: Dagmar Hirt



Schöner alter Buchenbestand am Rand des Plangebiets. Foto: Dagmar Hirt



Baumhöhle. Foto: Dagmar Hirt

2. Unzureichende Ausgleichsmaßnahmen

In den Antragsunterlagen werden Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, die teilweise bereits realisiert wurden. Als Ersatz für das Toteisloch wurde ein Stück weiter westlich ein Teich angelegt. Angrenzend wurde das Material des ursprünglichen Toteislochs in eine neu geschaffene Geländemulde ausgelegt. Aus unserer Sicht sind die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen unzureichend, was im Folgenden näher begründet werden soll. Insbesondere verweisen wir auf die unzureichende Abarbeitung bei den Amphibien.

3. Amphibien

Im Plangebiet befinden sich Fortpflanzungsstätten von Laubfrosch, Springfrosch und Gelbbauchunke als planungsrelevante Arten.

3.1 Laubfrosch

Der Laubfrosch ist nach Anh. IV der FFH-RL streng geschützt. Er wurde nach der Bestandsaufnahme von 2015 wie auch im weiteren Planungsprozess als Art geführt, die am ursprünglichen Geotop eine Fortpflanzungsstätte hatte. Für den Verlust ist vorlaufend zum Eingriff eine gleichwertige Fortpflanzungsstätte zu schaffen. Man trifft in dem begleitenden Monitoring (Dok. 4.5) die Aussage, dass dieser Schritt gelungen sei, da der Laubfrosch sowohl im Umfeld von Restlachen am bereits verfüllten Toteisloch, als auch am Ersatzteich quakend gehört wurde. Aus unserer Sicht darf man daraus jedoch nicht schließen, dass der Ersatzteich eine ausreichende Ausgleichsmaßnahme darstellt. Dieses geht auch aus dem Bericht zum Jahr 2025 hervor (Dok. 4.2, S. 3), bei der die Art nicht an der Ausgleichsfläche, wohl aber in einem Weidengebüsch am vormals zerstörten FND rufend nachgewiesen wurde. Zur Fortpflanzungszeit der Art führte der neue Teich kein oder zu kurzzeitig Wasser. Ferner droht der Ersatzteich sich durch Sukzession mit daraus folgender Überschattung weiter zu verschlechtern, so dass in jedem Fall weitere Gewässer als Ausgleich angeboten werden müssten. Das eine Ersatzgewässer konnte die ihm zugedachte Habitatfunktion bisher nicht erfüllen. Zufällige Lachen sind als weiterer Gewässerverbund aber nicht ausreichend.

Der Laubfrosch lebt bevorzugt in Metapopulationen, die in einem vernetzten System von Gewässerlebensräumen bestehen. In einem einzigen isolierten Gewässer besteht eine äußerst geringe Erhaltungsprognose. Ersatzgewässer sind auch im Nebeneinander anzulegen, wobei ein unterschiedliches Angebot an Tiefen und auch Mindestgrößen anzulegen sind. In keinem Fall funktioniert das Halten des Laubfrosches in einem Gebiet, wo lediglich ein für sich gesehen zu kleiner Teich angeboten wird, der im Jahr wohl regelmäßig schon zu früh trockenfällt.

Anleitungen zu Hilfsmaßnahmen zu der Art gibt z.B. der Artenschutzleitfaden von NRW unter https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/massn/102330

Einen zentralen Absatz daraus haben wir als Anlage angehängt und bitten um Berücksichtigung.

Daraus ist ersichtlich, dass die bisher für das Vorkommen in Eigeltingen angebotenen Maßnahmen völlig unzureichend sind und zum sicheren Verlust der Art führen werden. Eine CEF-Maßnahme ist dann erfüllt, wenn sicher erkennbar die Maßnahme angenommen ist und selbständig ohne das Altvorkommen existieren kann. Das ist aber im vorliegenden Fall nicht gegeben. Dass im neuen Gewässer die Art auch in geringer Dichte rufend vernommen wurde, ist kein Beleg für die eigenständige Funktion des Gewässers als Ausweichlebensraum. Dazu ist auch die Zahl der rufend nachgewiesenen Tiere viel zu

gering. Dieses zeigen auch Ergebnisse des laufenden Monitorings, nachdem bislang weder Larven noch Laich nachgewiesen wurden und das Gewässer bisher kein ausreichendes Wasserangebot in der Fortpflanzungsperiode hatte (Dok. 4.5, S.17). Dass das neue Ersatzgewässer für sich nach Verlust des Ausgangsgewässers die lokale Population halten kann, ist aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten. Die Feststellung im Ausnahmeantrag (Dok. 1.2, S.9), dass das neue Gewässer und (demnächst fortfallende) Restwasserstellen am alten Standort einen ausreichenden Habitatverbund darstellen würden, ist aus fachlicher wie rechtlicher Sicht nicht zu halten. Dieses nicht nur, da der Bereich des ehemaligen FND bald dem Abbau zum Opfer fallen wird. Auch die Feststellung im selben Dokument, dass ein Nachweis von 2 Tieren im August (außerhalb der Fortpflanzungszeit) ein Beleg dafür wäre, dass das neue Gewässer „erfolgreich“ angenommen ist - ist auch nach den Negativnachweisen aus dem Sommer (Dok. 4.2) eine nicht haltbare Aussage. Auch der Verweis im gleichen Dokument (S. 9), dass der Laubfrosch bereits in mehreren Gewässern im Untersuchungsraum nachgewiesen wurde, ist eine in keinem der vorliegenden Untersuchungsberichte sich verifizierende Behauptung.

Die dort ebenfalls zu findende Charakterisierung des Ausgleichsgewässers, „*Die Habitatstruktur des verlagerten Biotops „Waldsee Dunzenberg“ bietet genug Lebensraum, um das Überleben der Population langfristig zu sichern*“ ist nach den von uns zitierten Stellen der Fachliteratur nicht zu halten.

Nun legen die Genehmigungsbedingungen für die Verlegung der Fortpflanzungsstätte fest, dass im Falle des Misserfolges weitere Lebensräume anzulegen sind (Dok. 4.5, S.1-2). Obwohl bislang kein eindeutiger Nachweis für die dauerhafte Annahme des Ersatzgewässers erreicht wird, möchte man es bei der bislang umgesetzten Maßnahme belassen, was nicht akzeptabel ist.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die projektseits gemachten Untersuchungen völlig unzureichend sind. So wurde an wenigen Terminen und teils außerhalb der Fortpflanzungszeit untersucht und die Untersuchungstiefe berücksichtigte auch sonst nicht die für Amphibien festgelegten Standards.

Anlässlich einer Begehung durch Mitglieder der NI am 02.09.2026 fanden wir ein ausgetrocknetes Gewässer vor. Dieses wäre zu dieser Jahreszeit kein Problem, wenn für die Fortpflanzungsperiode eine ausreichende Wasserverfügbarkeit gegeben wäre. Das abgebildete Gewässer machte aber eher den Eindruck eines zu oft trockenfallenden Kleingewässers.

Bei diesem Termin wurde zudem ein dringender Pflegebedarf am Ersatzteich festgestellt. Der Bereich ist dabei zu verbuschen und sogar mehrere Meter hohe Erlen stehen dort. Außerdem breitet sich die Goldrute aus. Wir empfehlen, alle ein bis zwei Jahre Pflegemaßnahmen durchzuführen, damit die Teiche nicht verschattet werden und ihre Ausgleichsfunktion verlieren. Außerdem sind Goldrute und Indisches Springkraut regelmäßig zu entfernen, wobei aber darauf zu achten ist, dass Gewässer-nahe Hochstaudenfluren vorhanden bleiben.

Die festgestellten Defizite in der Biotoppflege weisen auch generell auf das hohe Aussterbe- oder Abwanderungsrisiko hin, wenn nur ein Gewässer angeboten wird, also keine Ausweichmöglichkeit besteht. Pessimale Bedingungen, wie in diesem Jahr z.B. ein Hitzesommer, können dann schnell zum Totalverlust der lokalen Population führen.

In der vorliegenden Weise dürfte die Maßnahme in einen Sanierungsfall nach §19 BNatSchG bzw. nach USchadG führen. Es können artenschutzrechtliche Verbote bislang nicht ausgeräumt werden.

Gemäß dem Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020a ist der nach EU-Recht streng geschützte Laubfrosch (FFH-Anhang IV-Art) nicht nur landes- und bundesweit gefährdet (s. S. 8 des Antrags auf artenschutzrechtliche Ausnahmen). Die Population hat darüber hinaus eine schlechte Prognose. „Im Zielartenkonzept Baden-Württemberg (MLR und LUBW 2009) ist der Laubfrosch eine „Landesart“ (Gruppe B). Gleichzeitig hat er dort den Status einer „Zielorientierten Indikatorart“, für die eine deutliche Ausweitung des landesweiten Bestandes anzustreben sei.“ (s. S. 8 des Antrags auf artenschutzrechtliche Ausnahmen). Dies unterstreicht umso mehr die Notwendigkeit, die Population des Plangebiets durch Zurverfügungstellung weiterer Kleingewässer zu unterstützen.

3.2 Springfrosch

Auch der Springfrosch ist eine streng geschützte Art, die im Anhang IV der FFH-RL gelistet wurde. Unter den 3 planungsrelevanten Amphibien ist es sogar die Art, für die in der Ausgangserhebung in 2015 eindeutige Belege für das Bestehen einer Fortpflanzungsstätte gefunden wurde (30 Laichballen!). Für diese Art stellt die Untersuchung von 2015/16 (Dok. 4.1, S.27) sogar fest, dass diese in dem periodisch überstauten Erlenbruch des mittlerweile entfallenen FND ein eindeutiges Reproduktionshabitat hat, was so (mangels Untersuchungstiefe?) nicht für Laubfrosch und Gelbbauchunke bejaht werden konnte. Für alle drei Amphibienarten werden in Dok. 4.1 aber CEF-Maßnahmen gefordert.
Gemäß der Roten Liste der Amphibien Baden-Württembergs ist „Baden-Württemberg … „in hohem Maße“ für die deutschlandweite Erhaltung des Springfrosches verantwortlich…“. Der Springfrosch dürfte nach der Umsetzung der geplanten Maßnahmen seinen Lebensraum verloren haben, da kein neuer Nachweis erzielt wurde. Vom Verlust der Art geht auch die Untersuchung von 2025 (Dok. 4.2., S.8) aus. Fälschlicherweise bezieht sich der Monitoringbericht von 24/25 (Dok. 4.5) nun auf diesen Bericht, wo behauptet wird, der Springfrosch wurde in 2025 am Ausgleichsgewässer nachgewiesen.

In den Antragsdokumenten wird die Art aber nicht oder völlig unzureichend betrachtet. Mit der Feststellung, dass aktuell (bei Untersuchungszeiten im Juni außerhalb der Fortpflanzungszeit) keine Nachweise erzielt werden (Dok. 4,2, S. 3, S.8), ist die Feststellung verbunden, dass das aktuelle Ausgleichsgewässer die Funktion als Ersatzgewässer für das Toteisloch nicht erfüllt und dass für eine dauerhafte Wasserführung im späten Frühjahr gesorgt werden muss. Maßnahmen und eine planerische Ableitung resultierten daraus bislang nicht. In der Unterlage 1.2 „Antrag artenschutzrechtliche Ausnahme“ (incl. Artenschutz-Formblatt) fehlt die Art. Die Unterlage 4.5 (Monitoringbericht) trifft falsche Aussagen über das Vorkommen der Art (s. oben).

Die von uns oben gemachten Aussagen zum Laubfrosch treffen auch auf den Springfrosch zum großen Teil zu. Auch für den Springfrosch sollten weitere Gewässer angelegt werden, um für den nötigen Ausgleich seines Lebensraumverlusts zu sorgen.

Neben einer unzureichenden Betrachtungstiefe in den herpetologischen Untersuchungen wie auch der folgenden Ausarbeitung ist insbesondere festzustellen, dass kein geeignetes Gewässer als CEF-Maßnahme angeboten wurde und die Art wahrscheinlich in Folge der teilweisen Projektumsetzung verloren gegangen ist. Hier ist durch weitere Untersuchungen und planerische Anpassung Klarheit zu schaffen. Das vorliegende Planungswerk, wo der Springfrosch weitgehend nicht oder wenn, dann fehlerhaft behandelt wird, ist keine hinreichende Unterlage für eine Genehmigung.

3.3 Gelbbauchunke

Als streng geschützte Art und Art des Anhangs II der FFH-RL gehört die Gelbbauchunke unzweifelhaft zu den planungsrelevanten Arten.
Auch ihre Abarbeitung sehen wir als extrem defizitär und v.a. heterogen an. So stellt die Erfassung von 2015 die Art für das Gebiet fest, kann aber auch mangels geeigneter

Untersuchungen den Reproduktionsstatus nicht klären. Allgemein ist aber vorauszusetzen, dass die Anwesenheit von Gelbbauchunken zur Fortpflanzungszeit in der Nähe geeigneter Gewässer auch mit Laichversuchen gekoppelt ist. Ableitende Dokumente, wie der Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme, unterschlagen die Art völlig oder gehen kaum auf diese planungsrelevante Art ein. Nachdem diese bei Untersuchungen von 2025 in Wagenspuren nachgewiesen wurde, wird die Art wieder zu den hier sich fortpflanzenden Arten gestellt, ein Zusammenhang mit dem entfallenden FND als Lebensraum wird dort aber bestritten. Dieses können wir so nicht nachvollziehen. Die Art nutzt kleine sich ergebende Gelegenheiten als Laichgewässer. Je nach Zustand und Besonnung werden diese sich in natürlichen Lebensräumen des entfallenen FND ergeben haben, z.B. in Wasser gefüllten Schlenken des Seggenriedes. Hier reicht es nicht aus, auf das Vorhandensein von sich periodisch ergebenden Laichhabitaten in anthropogen überprägten Habitaten zu verweisen. Mit dem Abbauvorhaben und dem Verlust des FND Waldsee Dunzenberg hat sich eine projektbedingte Verschlechterung der genutzten Fortpflanzungsstätten ergeben, der vorlaufend ausgeglichen werden muss.
Um der im Plangebiet vorkommenden Gelbbauchunke temporäre Fortpflanzungsgewässer zur Verfügung zu stellen, sollen regelmäßig weitere kleine Mulden angelegt werden. Das kann auch in Randbereichen des Abbaugebietes erfolgen, sofern sich das Vorkommen hierhin erstreckt. Weitere unter Kap. 3.1 (Laubfrosch) von uns gemachte Aussagen treffen auch für die Gelbbauchunke zu.



Der Ersatzteich war am 2.9.2026 trockengefallen. Im Vordergrund befindet sich seine tiefste Stelle. Die Sukzession im Umfeld war bereits erheblich fortgeschritten. Foto: Dagmar Hirt


Goldrute am Ersatzteich. Foto: Dagmar Hirt

4. Vögel

Im Plangebiet haben planungsrelevante Vogelarten, wie beispielsweise verschiedene Spechtarten, ihren Lebensraum und ihre Fortpflanzungsstätten. Aus unserer Sicht reicht es bei weitem nicht aus, auf die Möglichkeit des Ausweichens in umgebende Wälder zu verweisen (s. Unterlage 4.1, Naturschutzfachliche Untersuchungen und Naturschutzrechtliche Bewertung, Kiechle, 2016 S. 30 ff). Im Gegenteil ist normalerweise damit zu rechnen, dass die Reviere im benachbarten Wald bereits besetzt sind und dieser Wald keine zusätzlichen Reviere aufnehmen kann. Je seltener und spezialisierter eine Art ist, desto eher ist sie bei nachgewiesenen Vorkommen an das Gebiet gebunden. Eine Ausweichmöglichkeit ist da nicht vorauszusetzen. Für eine Brut geeignete Baumhöhlen sind eigentlich immer ein pessimaler Faktor, weshalb dann spezielle Artenschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Somit sehen wir eine Beeinträchtigung des lokalen Artenbestandes. Wir fordern, dass zusätzliche und wirksame Ausgleichsmaßnahmen hierfür geschaffen werden.

5. Fledermäuse

Für die im Plangebiet vorhandenen Fledermäuse wird vorgeschlagen, einen weniger naturnahen Laubwald in der Umgebung des Plangebiets in einen naturnahen Wald zu überführen, in dem stehendes Totholz verbleibt (s. Naturschutzfachliche Untersuchungen und Naturschutzrechtliche Bewertung S. 28). Auch wenn diese Maßnahme nicht sofort, sondern eher zukünftig wirken kann, wäre es doch eine sinnvolle Maßnahme, um die Population zumindest langfristig zu fördern. Für die Übergangszeit sind CEF-Maßnahmen anzubieten. In der nach Antragsunterlage vorgeschlagenen Maßnahme, die Fledermäuse

auf die verbleibende Randstruktur des Plangebiets zu verweisen, sehen wir keinen angemessenen Ausgleich für die Population.

6. Klima

Der Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme nennt zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für den Rohstoffabbau. In Zeiten, in denen die Bekämpfung des Klimawandels von hervorragendem öffentlichem Interesse ist, vermissen wir eine sinnvolle Abwägung in den Antragsunterlagen, da Wald vernichtet werden soll, der doch bekanntlich das Klima schützt. Ein Ausgleich bestände in der Überführung reinen Nutzwaldes in der Umgebung des Plangebiets in einen dauerhaft geschützten Laub-Bannwald mit viel Totholz. Alte Buchenwälder schützen das Klima besser als ein junger Nutzwald. Außerdem könnte ein alter Wald die Verluste an Lebens- und Fortpflanzungsstätten für Vögel und Fledermäuse zumindest auf lange Sicht ausgleichen.

7. Fazit

Aus unserer Sicht sind die in den Antragsunterlagen vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen unzureichend. Die Unterlagen und insbesondere der Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme (Dok. 1.2) sind inhaltlich mangelhaft, in sich widersprüchlich und dürften einer rechtichen Prüfung nicht standhalten.

Insbesondere konnten bisher die nach BNatSchG bestehenden Verbote zum Erhalt der streng geschützten Amphibien nicht abgewendet und gelöst werden. Sollten keine erheblichen Nachbesserungen erfolgen, ist mit dem Verlust der wertgebenden Arten zu rechnen, womit ein Sanierungsfall nach §19 BNatSchG bzw. UmwSchadG an Arten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG eintreten wird.

Beim Springfrosch scheint dieser Zustand schon eingetreten zu sein.
Bis zum Vorliegen rechtskonformer Habitatsicherungsmaßnahmen sehen wir für einen weiteren Abbau keine Rechtsgrundlage gegeben.

Wir weisen darauf hin, dass unbedingt Pflegemaßnahmen an den zu schaffenden Ersatzteichen in einem ein- bis zweijährigen Zyklus erfolgen sollen, damit diese nicht verschatten und ihrer Aufgabe für die Reproduktion der ansässigen Amphibienpopulation gerecht werden. Es darf nicht bei einem einzigen Ersatzteich bleiben, sondern es müssen weitere Gewässer in verschiedenem Charakter angelegt werden, damit die Amphibien einen ausreichend großen Ersatzlebensraum mit verschiedenen Möglichkeiten zur Fortpflanzung bekommen.

Die Nachbesserung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen ergibt sich auch aus den Bestimmungen aus der Genehmigung bzw. dem öffentlich-rechtlichen Vertrag von 2022.

Der Fortfall eines wertvollen Buchen-Mischwaldes auf dem Dunzenberg ist so nicht zu akzeptieren. Vom ehemaligen Berg bleiben nach Abbau vorwiegend nur die Flanken stehen. Hier ist ein weiterer Flächenausgleich zu fordern.
Wir fordern zumindest die Umwandlung von Nutzwald in der Umgebung in einen Laubmischwald mit viel Totholz, der als Bannwald unter Schutz gestellt werden soll, damit er langfristig als Ersatzlebensraum für die betroffenen Vogel- und Fledermausarten des Plangebiets dienen kann und für einen klimatischen Ausgleich des Waldverlusts im Plangebiet sorgt.
Das Konzept zu Ersatzmaßnahmen sehen wir als nicht akzeptabel und überarbeitungsbedürftig an.

Im Auftrag

Immo Vollmer, Dipl.-Biologe
Referent für Natur- und Artenschutz, Fachplanungen

Dagmar Hirt
Sprecherin der Regionalgruppe Hegau / Bodensee

Anhang: Auszüge aus Maßnahmehinweisen zum Laubfrosch unter

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/massn/102330

Anforderungen an Qualität und Menge

- Die Maßnahme muss die Beeinträchtigung mindestens im Verhältnis 1:1 ausgleichen (Größe und Qualität).
- In der Regel sollte ein Gewässerkomplex aus > 20 Kleingewässern mit ausgeprägten Flachwasserzonen (Altarme, Überschwemmungstümpel in Wiesen, Weiden und Ackerbrachen) eingerichtet werden. Der Abstand zwischen ihnen sollte nicht mehr als 1000 m betragen (MANZKE & PODLOUCKY 1995).
- Die Größe der Gewässer bzw. Gewässergruppen sollte mindestens 100 - 500 m² aufweisen (MERMOD et al. 2010). Wenn die regelmäßige Gewässerpflege nicht garantiert werden kann, empfiehlt BERNINGHAUSEN (1995) Grundflächen von > 2000 - 5000 m². Flutwiesen sollten eine Fläche von 1000 m² nicht unterschreiten (MERMOD et al. 2010).
- Gewässertiefe: 20 bis 150 cm (GROSSE 1995). Flachwasserbereiche (< 50 cm) sollen mindestens 50 % der Gesamtfläche ausmachen (laut MERMOD et al. 2010 mindestens 1,5 m Breite). Im Idealfall werden temporäre Gewässer im Grundwasser mit einer natürlichen Schwankung des Wasserstands gebaut. Die Tiefe des Gewässers wird dabei so gewählt, dass das Gewässer bei niedrigem Wasserstand meist im Herbst und Winter trockenfällt. Diese Bauweise ist aber aus den oben erwähnten Gründen (Absenkung des Grundwasserspiegels, fehlende oder stark verringerte Grundwasserschwankungen) nicht mehr überall möglich (SCHMIDT et al. (2015: 143)).
- Die Austrocknung der Laichgewässer nach der Laichsaison ist wünschenswert, da dadurch der Prädationsdruck durch Fische verringert wird (GEIGER et al. 2011). Daher sollten 40 % der angelegten Gewässer temporär austrocknen. 40 % sollten semi-temporären Charakter aufweisen und 20 % der Gewässer sollten ein Rückzugsgebiet in sehr trockenen Jahren darstellen und nicht austrocknen (BITZ et al. 1995). Die Gewässer müssen mindestens 12 Wochen (zwischen April und Ende August) wasserführend sein (MERMOD et al. 2010). Zur Gewährleistung des Trockenfallens sollen bevorzugt Gewässer angelegt werden, die durch Regen- oder Grundwasser gespeist werden und keinen Zulauf besitzen.

- Der pH-Wert des Laichgewässers sollte zwischen 6,5 und 9 liegen (BERNINGHAUSEN 1995), in hypertrophen Gewässern erfolgt keine Fortpflanzung mehr (MEIER 1995, zitiert in MEIER et al. 2000), dystrophe und saure Gewässer werden nicht besiedelt (RÜCKRIEM et al. 2009).
- Die submerse Vegetation soll ca. 50 % der Uferbereiche bedecken. Röhricht und Wasserpflanzen (Gräser, Binsen) dienen als Ablaichsubstrat (PASTORS 1995).
- 90 % der Wasserfläche muss voll besonnt sein (PAN & ILÖK 2010). Auch FLOTTMANN (2003) stellte eine Präferenz für voll besonnte Laichgewässer fest (innerhalb Grünland, Acker und Baustellen).
- Auf einen Besatz mit Fischen muss vollständig verzichtet werden.
- Die Gewässer sind vor einem Eintrag an Nähr- und Schadstoffen zu schützen und bei angrenzender Landwirtschaft sollte die Pufferzone mindestens 30 m betragen (BITZ et al. 1995). Die Entwässerung von Drainagen in das Gewässer ist zu unterbinden.
- Keine Initialpflanzung mit dem Ziel, den Besiedlungsprozess zu beschleunigen (HEIMBUCHER 1991).
- Die Ufer sollten mähbar gestaltet werden, um ein Aufkommen beschattender Gehölze effektiv unterbinden zu können; ggf. durch gelegentliches Mulchen im Winter, besser durch Mahd mit Abräumen des Aufwuchses (BAMANN & SCHALL 206: 70).

Weitere wichtige Hinweise siehe in der Originalquelle